

beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -

wegen

Widerruf von Waffenbesitzkarten
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richter am Verwaltungsgericht Dr. ; die Richterin sowie den Richter am Verwaltungsgericht

am 10. September 2018

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28.11.2017 wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 7 angeordnet und hinsichtlich der Ziffern 2 bis 5 wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Sportschütze und besitzt als Inhaber einer Waffenbesitzkarte Nr. (WBK grün vom 17.8.2006) und Nr. (WBK gelb vom 17.8.2006) insgesamt acht Schusswaffen.

Am 14.10.2014 stellte er einen Antrag auf Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde, welchem mit Bescheid des Antragsgegners vom 10.12.2014 stattgegeben wurde. Am 11.7.2016 erschien der Antragsteller beim Antragsgegner und verlangte die Rücknahme seines Staatsangehörigkeitsausweises, weil daraus die Abstammung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 nicht ersichtlich sei. Auf den Hinweis, dass der Bescheid bestandskräftig sei, warf der Antragsteller dem Behördenmitarbeiter vor, dass er unzureichend beraten, bewusst getäuscht und mutwillig ein falscher Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt worden sei. Abschließend äußerte er, dass er es im Guten versucht hätte, jetzt aber härtere Schritte einleiten werde.

Mit Schreiben vom 3.5.2017 wandte sich das Landesamt für Verfassungsschutz unter Bezugnahme auf das Vorkommnis vom 11.7.2016 an den Antragsgegner als Waffenbehörde. Da sich der Antragsteller auf ein Gesetz des historischen Deutschen Reiches berufe, würde er - nach Einschätzung des Landesamts - das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ablehnen. Nach bisheriger Erkenntnislage werde davon ausgegangen, dass dieser ein sog. „Reichsbürger“ sei. Weitere Erkenntnisse lägen derzeit

nicht vor. Abschließend wies das Landesamt auf einen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Reichsbürgern vom 1.11.2016 hin. Darin heißt es, dass Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig zu qualifizieren seien.

Mit Schreiben vom 1.6.2017 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zum beabsichtigten Widerruf seiner Waffenbesitzkarten unter Verweis auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) WaffG“ an. Die Äußerungen des Antragstellers würden nahelegen, dass er in den letzten fünf Jahren Bestrebungen unterstützt habe, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richteten. Es stelle eine Tatsache dar, dass er mit seiner Argumentation die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vollkommen ablehne.

Mit Schreiben vom 14.6.2017 wies der Antragsteller darauf hin, dass er seit elf Jahren zuverlässiger Sportschütze sei, geregelter Arbeit nachgehe und nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen habe. Mit sog. Reichsbürgern habe er nichts zu tun.

Mit Bescheid vom 28.11.2017 widerrief der Antragsgegner die ausgestellten Waffenbesitzkarten (Ziffer 1) mit einer Abgabefrist von 14 Tagen (Ziffer 2) und ordnete die Einbehaltung der Erlaubnisdokumente an (Ziffer 3). Weiter wurde der Erwerb und Besitz von Waffen und Munition aller Art für die Zukunft untersagt. Innerhalb von 14 Tagen seien alle Waffen einem Berechtigten zu überlassen und dies nachzuweisen (Ziffer 4). Im Falle des nicht fristgerechten Nachweises des Überlassens der Waffen an einen Berechtigten kündigte der Antragsgegner Sicherstellung und Verwertung an (Ziffer 5). Ferner ordnete er hinsichtlich der Ziffer 2 bis 5 die sofortige Vollziehung an (Ziffer 6) und drohte hinsichtlich der Auflagen unter den Ziffern 2 und 4, sollte ihnen nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen werden, ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € an (Ziffer 7). Der Widerruf wurde damit begründet, dass der Antragsteller mit seinen Äußerungen und seinem Verhalten zeige, dass er die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat verneine und damit zugleich die darin bestehende Rechtsordnung offensiv ablehne. Die Annahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG, dass er mit Waffen und Munition nicht sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht

sorgfältig verwahren werde, sei daher gerechtfertigt. Die Weigerung, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat und die Legitimität staatlicher Organe anzuerkennen, erfülle zudem die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG. Der Antragsteller unterstütze als einzelner Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet seien.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 11.12.2017 Widerspruch ein. Am gleichen Tag hat er bei Gericht einen Eilantrag anhängig gemacht und beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28.11.2017 anzuordnen. Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers war nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen und wiederherzustellen, weil sich der Bescheid als rechtswidrig erweist.

Die Rechtswidrigkeit folgt in formeller Hinsicht bereits aus dem Umstand, dass der Antragsteller nicht ordnungsgemäß nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört worden ist. Danach ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Recht eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Zu den "Tatsachen" gehören auch die Rechtsgrundlagen, auf die sich die Behörde stützen will (Kopp/Ramsauer, VwVfG 19. Aufl. 2018, § 28 Rn. 30). Mit Schreiben des Antragsgegners vom 1.6.2017 ist der Antragsteller mit fehlerhafter Gesetzesangabe ("§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst a WaffG") nur zur Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst a WaffG angehört worden, während im Bescheid vom 28.11.2017 sodann erstmals und vorrangig auf die absolute Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG abgestellt wird. Zu dieser wesentlichen Erweiterung konnte sich der Antragsteller nicht äußern.

Eine Heilung dieses Verfahrensmangels ist nicht eingetreten. Nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 44 nichtig macht, unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird; nach Absatz 2 können Handlungen nach Absatz 1 bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. Eine Heilung tritt aber nur ein, soweit die Anhörung nachträglich ordnungsgemäß durchgeführt und ihre Funktion für den Entscheidungsprozess der Behörde uneingeschränkt erreicht wird. Äußerungen und Stellungnahmen von Beteiligten im gerichtlichen Verfahren stellen keine nachträgliche Anhörung im Sinne dieser Regelung dar (BVerwGE 137, 199, Rn. 37). Auch in der Erhebung eines Widerspruchs liegt noch keine Anhörung (Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 45 Rn. 27).

Ob die rechtswidrig durchgeführte Anhörung nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 46 VwVfG unbeachtlich ist, weil es sich beim Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse um eine gebundene Entscheidung handelt (so VG Aachen, Beschl. v. 17.12.2012 – 6 L 263/12 – juris Rn. 58; kritisch Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 46 Rn. 31) kann vorliegend dahinstehen, weil der Bescheid jedenfalls in materieller Hinsicht rechtswidrig ist.

Der nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 45 Abs. 5 WaffG sofort vollziehbare Widerruf der Waffenbesitzkarten findet seine Rechtsgrundlage in § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Danach ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Dies ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG der Fall, wenn der Betroffene die erforderliche Zuverlässigkeit nicht (mehr) besitzt. Gemäß dem vom Antragsgegner herangezogenen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen und Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden.

In Anbetracht des Gefahren vorbeugenden Charakters dieser Regelung und der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, ist für die gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbare Prognose nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG in keinem Fall eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich, sondern eine auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung ausreichend, bei der kein Restrisiko hingenommen werden muss. Die im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG anzustellende Prognose muss allerdings stets auf „Tatsachen“ gestützt sein. Bloße Vermutungen reichen nicht aus. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ein individuell zu prüfender Umstand ist und deshalb konkret auf diejenige Person zu beziehen

ist, deren Zuverlässigkeit in Frage steht (VGH Mannheim, Beschl. v. 10.10.2017 – 1 S 1470/17 – juris Rn. 25 f.).

Dies zugrundgelegt rechtfertigen die vom Antragsgegner herangezogenen Tatsachen die getroffene Prognoseentscheidung über den Antragsteller und dessen zukünftiges Verhalten im Umgang mit Waffen und Munition nicht.

Der Umstand, dass der Antragsteller wegen des ihm erteilten Staatsangehörigkeitsausweises beim Antragsgegner vorstellig geworden war, vermag seine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ebenfalls nicht zu begründen. Daran ändert auch nichts, dass sich der Antragsteller dabei auf das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 berufen hat. In einem Rechtsstaat kann jedermann seine (Rechts-)Ansichten frei äußern, mögen diese auch rechtsirrig und falsch sein. Wie das Landesamt für Verfassungsschutz zu der Annahme gelangt, dass der Antragsteller mit seiner Rechtsansicht das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland insgesamt ablehne, ist daher ebenso wenig nachvollziehbar wie die nochmals gesteigerte Annahme des Antragsgegners, welcher von einer „vollkommenen“ und „offensiven“ Ablehnung ausgeht.

Selbst wenn der Antragsteller mit seiner Argumentation eine gewisse Nähe zu ähnlichen Argumenten aus dem Kreis der sog. „Reichsbürger“ aufwiese, könnte allein daraus keine abschließende Prognose zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit gestützt werden. Dem steht entgegen, dass mit dem Begriff der „Reichsbürger“ gegenwärtig keine klar organisierten oder hinreichend strukturierten Personengruppen umschrieben werden. Mit dem Begriff wird eine Vielzahl von Personen schlagwortartig zusammengefasst, die sich zwar teils gleicher oder ähnlicher Argumentationsmuster bedienen, die aber dessen ungeachtet in den jeweils vertretenen Ansichten und in den nach außen gezeigten Verhaltensweisen völlig unterschiedlich auftreten. Erforderlich ist deshalb auch bei Personen, die aus behördlicher Sicht dem Kreis der sog. Reichsbürger zuzuordnen sind, stets eine Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere des konkreten Verhaltens der individuellen Person. Allein das Äußern abstruser politischer

Auffassungen oder reiner Sympathiebekundungen für solche Auffassungen rechtfertigt für sich genommen nicht den Schluss, dass ein Ignorieren der waffenrechtlichen Vorschriften oder eine eigenwillige Auslegung zu befürchten und damit die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu bejahen wäre (VGH Mannheim, aaO, Rn. 27 f.; VG München, Beschl. v. 25.7.2017 – M 7 S 17.1813 – juris Rn. 25; VG Gera, Urt. v. 16.9.2015 – 2 K 525/14 Ge – juris Rn. 21).

Auch insoweit ist dem Antragsteller waffenrechtlich nichts vorzuwerfen. Wie bereits ausgeführt, kann in einem Rechtsstaat, der diesen Namen verdient, jedermann seine Rechtsansichten frei äußern. Von dem hohen Gut der Meinungsfreiheit dürfte es zudem gedeckt sein, die Gründung der Bundesrepublik Deutschland in Zweifel zu ziehen. Solche Meinungen mittels des Waffenrechts zu bekämpfen, sind eines freiheitlichen Staates nicht angemessen. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen war die Vorsprache des Antragstellers beim Amt ein singulärer Vorgang ohne irgendwelche Folgen. Seine Ankündigung jetzt „härtere Schritte“ einzuleiten, ist daher als bloße Unmutsäußerung aufzufassen. Derartige Unmutsäußerungen sind nichts Außergewöhnliches und von den Behörden hinzunehmen.

Es liegen daher nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG auch keine Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen könnten, dass der Antragsteller einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die verfassungsgemäße Ordnung gerichtet sind.

Aus den vorgenannten Gründen kommt auch ein Waffenverbot für den Einzelfall nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WaffG nicht in Betracht. Abgesehen davon ist ein Rückgriff auf § 41 WaffG neben § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG im Regelfall ausgeschlossen (OVG Bautzen, Beschl. v. 20.3.2015 – 3 A 268/14 – juris Ls 1 und Rn. 7 f.).

Da der Widerruf des Antragsgegners rechtswidrig ist, war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auch hinsichtlich der auf § 46 Abs. 1, 2 und 5 WaffG gestützten Verfügung wiederherzustellen und hinsichtlich des nach § 20 SächsVwVG angedrohten Zwangsmittels anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert wird auf der Grundlage von § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 50.2 sowie Ziffer 1.5 des



Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, S. 5) (Sonderbeilage) festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

Dr. .



Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Dresden, den 12. SEP. 2018
Verwaltungsgericht Dresden

beauftragter Urkundsbeamter

